

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1994)

Rubrik: Nr. 8, 24. August 1994

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr.8 24. August 1994

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
94–61	Verordnung über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern (Änderung)	436.41
94–62	Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL) (Änderung)	430.214.11
94–63	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Wald (EV WaG)	921.131
94–64	Verordnung über die Tarife der Zahnmedizinischen Kliniken (ZMK) der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Änderung)	436.53
94–65	Verordnung über die Organisation der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern	430.102.111
94–66	Parkplatzverordnung für lufthygienische Massnahmenplangebiete (PPV)	823.113
94–67	Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Änderung)	141.1
94–68	Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG)	871.11
94–69	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum erweiterten Regionalen Schulabkommen 1993 der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz	439.14

1.
Juni
1994

**Verordnung
über die Kollegiengelder und Gebühren
an der Universität Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 31. August 1982 über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern wird wie folgt geändert:

Immatrikulations-
gebühren

Art. 2 Die Immatrikulationsgebühren betragen 100 Franken. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Fr.

a	Verwaltungsgebühren	70.—
b	Testatheft	10.—
c	Ausstellung der Legitimationskarte	10.—
d	Eintrittsgebühr Stadt- und Universitätsbibliothek und alle übrigen universitären Bibliotheken	10.—

Kollegien-
geldpauschale

Art. 3 ¹Die Kollegiengeldpauschale beträgt 450 Franken pro Semester.

² Doktoranden bezahlen eine reduzierte Kollegiengeldpauschale von 150 Franken.

Semester-
gebühren

Art. 4 Die Semestergebühren betragen 80 Franken. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Fr.

a	Verwaltungsgebühr	26.—
b-f	unverändert.	

Beurlaubungs-
gebühr

Art. 5 Die Beurlaubungsgebühr beträgt 80 Franken.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Oktober 1994 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 1994/95.

Bern, 1. Juni 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Verordnung
über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung
von Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. November 1977 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL) wird wie folgt geändert:

**Anhang 1
Fachwissenschaftliche Ausbildung und Prüfungen
(zu VHL Abschnitte I und II)**

2. Generelle Bestimmungen für Fächer der philosophisch-historischen Richtung

Zuordnung der Lizentiatsfächer zu den Diplomfächern des Höheren Lehramtes

Das Zentralfach HLA entspricht dem Lizentiats-Hauptfach. Das Zweitfach HLA setzt sich zusammen aus dem ersten und aus dem zweiten Lizentiats-Nebenfach. Einzelheiten sind in den Studienplänen geregelt.

4. Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Unterrichtsfächer

4.12.4 Hinweis

Griechisch- oder Hebräischkenntnisse (Matura- bzw. Abgangszeugnis des Gymnasiums oder fakultätsinterne Ergänzungsprüfung) werden vor Beginn des Hauptstudiums vorausgesetzt.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Oktober 1994 in Kraft.

Bern, 22. Juni 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22.
Juni
1994

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Wald (EV WaG)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober
1991 über den Wald,
beschliesst:*

Waldstrassen

Art. 1 Ausser zu forstlichen Zwecken dürfen Waldstrassen, die nicht mittels Schranken gesperrt sind, während der Dauer der Herbstjagd im Rahmen der Jagdvorschriften für die Ausübung der Jagd mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Inkrafttreten

Art. 2 Diese Verordnung tritt auf den 1. September 1994 in Kraft.

Bern, 22. Juni 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.
Juni
1994

**Verordnung
über die Tarife der Zahnmedizinischen Kliniken (ZMK)
der Medizinischen Fakultät der Universität Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. November 1992 über die Tarife der Zahnmedizinischen Kliniken (ZMK) der Medizinischen Fakultät der Universität Bern wird wie folgt geändert:

Tarifgrundsätze,
Rechnungstellung

Art. 3 Absätze 1-4 Unverändert.

5 Erfolgt die Rechnungstellung über die Bedag-Informatik oder über andere Beauftragte, so ist zu diesem Vorgehen die Zustimmung der Patientinnen und Patienten einzuholen.

Sonderregelung

Art. 4 1 Bei der Klinik für Parodontologie und Brückenprothetik gelten für Dienstleistungen von Studierenden folgende SUVA-Taxpunkt-werte:

- Parodontologiekurs I (4. Studienjahr)
Untersuchung, Behandlungsplan, Instruktion und Motivation der Patientinnen und Patienten, Depuration (Hygiene-phase) für Gingivitispatientinnen und -patienten 130
- Parodontologiekurs II (4. Studienjahr)
wie Parodontologiekurs I
für schwere Gingivitis- und leichte Parodontitispatientinnen und -patienten (ohne chirurgische Eingriffe) 230
- Parodontologiekurs III (5. Studienjahr)
wie Parodontologiekurs I
für Parodontitisfälle (ohne chirurgische Eingriffe) 330
- Kronen-Brücken-Kurs I (4. Studienjahr)
Untersuchung, Behandlungsplan, Präparation, Provisorien, Abdrucknahme, Eingliederung einer Einzelkrone oder Brücke 100

- Kronen-Brücken-Kurs II (5. Studienjahr)		
Untersuchung, Behandlungsplan, Präparation, Provisorien, Abdrucknahme, Eingliederung einer Brücke	160	
- Synopsiskurs I (Parodontologie)		
wie Parodontologiekurs II	330	
- Synopsiskurs II (Kronen-Brücken-Prothetik)		
wie Kronen-Brücken-Kurs II	200	
- Staatsexamen		
wie Kronen-Brücken-Kurs II, aber inklusive Röntgenbilder, einfache konservierende Arbeiten, jedoch ohne Wurzelbehandlungen, Zahnxtraktionen und andere zahnärztlich-chirurgische Eingriffe (Parodontalchirurgie)	240	
² Bei der Klinik für Kieferorthopädie gelten für Dienstleistungen von Assistentinnen und Assistenten folgende SUVA-Taxpunktwerte:		
- Erstellen des Behandlungsplanes und Beratung der Eltern nach Bearbeitung der diagnostischen Unterlagen	240	
- Beobachtung der Gebissentwicklung, kleine Massnahmen inbegriffen	400	
- Behandlung mit abnehmbaren Apparaturen, Kursfälle	800	
- Behandlung mit abnehmbaren Apparaturen	1000	
- Behandlung mit Kombination festsitzende/abnehmbare Apparatur in nur einem Kiefer	1400	
- Behandlung mit festsitzenden Apparaturen in beiden Kiefern (einfachere Form)	1700	
- Behandlung mit festsitzenden Apparaturen in beiden Kiefern (Multiband)	2000	

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. September 1994 in Kraft.

Bern, 29. Juni 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.
Juni
1994

Verordnung über die Organisation der kantonalen französisch- sprachigen Schule in Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 des Dekrets vom 5. November 1979 über Struktur und Organisation der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung gilt für alle Klassen der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern.

² Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Dekrets vom 5.November 1979 über Struktur und Organisation der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern und dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Kindergarten-, Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung, wobei der Kanton grundsätzlich an die Stelle der Schulgemeinde tritt.

II. Schülerinnen und Schüler

Dauer des Kinder-
gartenbesuchs

Art. 2 In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr vor Schuleintritt stehen oder um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind. Ist genügend Platz vorhanden, können auch Kinder aufgenommen werden, die zwei Jahre vor Schuleintritt stehen.

Struktur

Art. 3 ¹Die kantonale französischsprachige Schule in Bern umfasst Kindergartenklassen sowie Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

² Auf der Sekundarstufe I werden die Schülerinnen und Schüler in einer Zusammenarbeitsform gemäss Artikel 46 Absatz 3 des Volksschulgesetzes unterrichtet.

³ In allen Fächern, inklusive den Niveaufächern, werden die Schülerinnen und Schüler der Real- und Sekundarklassen unterschiedlich nach dem Lehrplan der Sekundarstufe I für die Real- und Sekundarklassen sowie für die maturitätsvorbereitenden Abteilungen unterrichtet.

⁴ Der Unterricht in Französisch, Deutsch und Mathematik erfolgt in Niveaugruppen. Die Gruppeneinteilung der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Fachleistungen.

⁵ In den übrigen Fächern werden die Real- und Sekundarklassen grundsätzlich getrennt unterrichtet. Wenn es die Schülerzahlen erfordern, werden die Schülerinnen und Schüler in einer Klasse zusammengefasst, sofern keine pädagogischen Einwände bestehen.

III. Behörden

1. Die Erziehungsdirektion

Art. 4 ¹Die Erziehungsdirektion führt die Oberaufsicht über die kantonale französischsprachige Schule in Bern.

² In Ergänzung ihrer Befugnisse entscheidet die Erziehungsdirektion nach Anhören der Schulleitung und der Schulkommission über
a die Errichtung und Aufhebung von Klassen,
b die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht,
c die Einführung und Aufhebung von Spezialunterricht.

³ Im Namen des Kantons tritt die Erziehungsdirektion überdies an die Stelle der gesetzgebenden und ausführenden Gemeindeorgane und entscheidet im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Sie kann auch einzelne Aufgaben dem Inspektorat, der Schulkommission oder der Schulleitung übertragen.

2. Das Inspektorat

Art. 5 Dem Inspektorat des französischsprachigen Kantonsteils obliegt die Beratung und die Aufsicht über die kantonale französischsprachige Schule in Bern.

3. Die Schulkommission

Amtsdauer

Art. 6 ¹Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen während einer Amtsperiode sind nur für deren Rest vorzunehmen.

² Im übrigen gelten die Bestimmungen über die kantonalen Kommissionen.

Konstituierung

Art. 7 Die Schulkommission wählt ihr Vizepräsidium und ihr Sekretariat und teilt diese Wahlen auf dem Dienstweg der Erziehungsdirektion mit.

Elternvertretung

Art. 8 Die Eltern aller Kinder bestimmen jedes Schuljahr eine Delegation von zwei Personen. Diese nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an denjenigen Verhandlungen teil, welche keine Kinder oder Lehrkräfte persönlich betreffen.

Einberufung
und Protokoll

Art. 9 ¹Die Kommission tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Schulquartal. Sie wird ausserdem durch ihr Präsidium einberufen, wenn die Erziehungsdirektion oder drei Mitglieder dies verlangen.

² Über alle Verhandlungen ist Protokoll zu führen. Verhandlungen, an denen die Schulleitung, die Vertretung der Lehrerschaft oder die Elterndelegation nicht teilnehmen, werden gesondert protokolliert. Jedes Protokoll wird der Erziehungsdirektion und dem Inspektorat zuge stellt.

Abstimmungen
und Wahlen

Art. 10 ¹Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Das Präsidium stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

² Bei Wahlgeschäften entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Dienstweg

Art. 11 Der Verkehr mit der Erziehungsdirektion geht, besondere Weisungen vorbehalten, über das Inspektorat.

Besondere
Aufgaben

Art. 12 Neben ihren gesetzlichen Verpflichtungen und Befugnissen hat die Schulkommission folgende Aufgaben:

- a Sie stellt das Lehrpersonal der Schule an.
- b Sie beantragt der Erziehungsdirektion auf dem Dienstweg die Anstellung des administrativen Personals.
- c Sie beantragt der Erziehungsdirektion auf dem Dienstweg die Errichtung und Aufhebung von Klassen.
- d Sie nimmt zuhanden der Erziehungsdirektion zum Budgetentwurf der Schulleitung Stellung.
- e Sie nimmt die Schülerinnen und Schüler auf gemäss Artikel 4 Absatz 1 des Dekrets über Struktur und Organisation der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern und begutachtet Zulassungs gesuche gemäss Artikel 4 Absatz 2.
- f Sie entscheidet über die Benutzung der Lokale und Einrichtungen zu schulfremden Zwecken.
- g Sie sorgt für gute Beziehungen zwischen den Eltern und der Schule.
- h Sie erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Erziehungsdirektion.
- i Sie kontrolliert, ob die Schülerinnen und Schüler gemäss den Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung gegen Schulunfälle versichert sind. Allfällige Versicherungsprämien werden je zur Hälfte vom Kanton und von den Eltern getragen.
- k Sie befasst sich mit besonderer Aufmerksamkeit mit kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, insbesondere unterstützt sie die Organisation von Anlässen und den Betrieb der Schulbibliothek.
- l Es können ihr weitere Aufgaben übertragen werden.

Schulreglement
und Spezialregle-
mente

Art. 13 ¹Die Schulkommission erlässt das Schulreglement und die Spezialreglemente, die für das gute Funktionieren und die innere Organisation der Schule erforderlich sind. Sie erlässt insbesondere ein Reglement über die schulfremde Benützung der Schulanlagen. Sie holt dazu die Meinung der Lehrerkonferenz und der Schulleitung ein, denen ihrerseits das Antragsrecht zusteht.

² Die Schulkommission erlässt erforderlichenfalls die in Artikel 15 vorgesehenen Pflichtenhefte.

³ Diese Erlasse sind auf dem Dienstweg der Erziehungsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Organisation

Art. 14 Die Schule wird von einer Vorsteherin oder einem Vorsteher geleitet, unterstützt von einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin.

Schulreglement,
Pflichtenhefte

Art. 15 Die Obliegenheiten der Schulleitung sowie der mit besonderen Aufgaben betrauten Lehrkräfte und des Personals werden im einzelnen im Schulreglement oder in Pflichtenheften geregelt.

5. Die Lehrerkonferenzen

Art. 16 ¹Es bestehen folgende Lehrerkonferenzen:

- a die Gesamtkonferenz,
- b die Konferenz der Lehrkräfte an Kindergarten- und Primarklassen,
- c die Konferenz der Lehrkräfte der Sekundarstufe I.

² Während die Gesamtkonferenz sich mit Geschäften befasst, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, behandeln die beiden anderen Konferenzen Fragen, die ihren Unterrichtsbereich betreffen.

³ Jede Konferenz wird von der Schulleitung präsidiert und bestimmt ein Sekretariat, welches das Protokoll führt. Die Protokolle werden der Schulkommission zugestellt.

⁴ Die Konferenzen sind berechtigt, der Schulkommission, dem Inspektorat oder der Erziehungsdirektion auf dem Dienstweg Anträge zu stellen. Wenn es eine Minderheit verlangt, ist auch ihre Auffassung zusammen mit dem Mehrheitsbeschluss bekanntzugeben. Die Schulleitung kann den Anträgen der Konferenzen eine eigene Stellungnahme beifügen.

IV. Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

Art. 17 Die laufende Amtsperiode der Schulkommission wird bis 31. Dezember 1995 verlängert.

Aufhebung eines
Erlasses

Art. 18 Die Verordnung vom 9. Februar 1982 über die Organisation der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 19 ¹Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Oktober 1994 in Kraft.

² Artikel 3 Absätze 2 bis 5 treten auf den 1. August 1996 in Kraft.

Bern, 29. Juni 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.
Juni
1994

Parkplatzverordnung für lufthygienische Massnahmenplangebiete (PPV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 11, 12 und 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG), Artikel 31, 32 und 35 der Luftreinhalteverordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985 (LRV) und Artikel 16 und 17 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG),

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Örtlicher
Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung gilt

a in den lufthygienischen Massnahmenplangebieten gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 0616 vom 12. Februar 1992, Regierungsratsbeschluss Nr. 4499 vom 2. Dezember 1992 und Regierungsratsbeschluss Nr. 1014 vom 10. März 1993 sowie

b in denjenigen Gemeinden mit Zentrumsfunktion, die in einem lufthygienischen Belastungskorridor liegen (Anhang).

² Die Gemeindevorschriften gehen vor, sofern sie den reduzierten Parkplatzbedarf gemäss Artikel 7 stärker einschränken als die vorliegenden Vorschriften oder einen Sachverhalt betreffen, der in dieser Verordnung nicht geregelt wird.

³ Ausserhalb der Gebiete gemäss Absatz 1 gelten die Vorschriften des Baugesetzes (Art. 16 bis 18 BauG) und der Bauverordnung vom 6. März 1985 (Art. 49 ff BauV) oder die kommunalen Parkplatzbestimmungen.

Sachlicher
Geltungsbereich

Art. 2 ¹Die Verordnung ist bei allen baubewilligungspflichtigen Vorhaben, die Auswirkungen auf den Parkplatzbedarf für leichte Motorwagen und Zweiräder haben, anzuwenden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Baugesetzes (Art. 16 bis 18 BauG) und der Bauverordnung (Art. 49 ff BauV).

³ Die Verordnung findet keine Anwendung auf Parkplätze

a zu Wohnungen,

b für Behindertenfahrzeuge,

c für Fahrzeuge ohne Schadstoffemissionen,

d für betriebsnotwendige Fahrzeuge.

Art. 3 ¹Der zu bewilligende Parkplatzbedarf für leichte Motorwagen wird nach den Artikeln 4 bis 9 ermittelt:

1. Aufgrund der Grösse und der Nutzungsart eines Gebäudes oder Betriebes ist der Normbedarf für die Beschäftigtenparkplätze sowie die Parkplätze für Besucher und Besucherinnen und für Kunden und Kundinnen zu bestimmen (Art. 4).
 2. Aufgrund der Art des öffentlichen Verkehrsmittels und seiner Kursintervalle ist die Haltestellenkategorie zu ermitteln (Art. 5).
 3. Aus der Entfernung des Gebäudes oder des Betriebes von der Haltestelle und aus der Haltestellenkategorie ergibt sich die Gütekla-
se der öffentlichen Verkehrserschliessung (Art. 6).
 4. Aufgrund der Gütekla-
se der öffentlichen Verkehrserschliessung ist der reduzierte Parkplatzbedarf in Prozenten des Normbedarfs zu bestimmen (Art. 7).
- ² Die Benutzerkategorien «Beschäftigte» und «Besucher/Besucherinnen» und «Kunden/Kundinnen» werden getrennt ermittelt und anschliessend deren Parkplätze zusammengezählt.

Art. 4 ¹Tabelle 1:

Nutzungsart	Abstellplätze für	Beschäftigte	Besucher/ Besucherinnen und Kunden/ Kundinnen
		1 Parkplatz pro	1 Parkplatz pro
kundenintensive Dienstleistungsbetriebe	80 m ² BGF	80 m ² BGF	
übrige Dienstleistungsbetriebe	80 m ² BGF	240 m ² BGF	
Industrie- und Gewerbebetriebe	150 m ² BGF	1000 m ² BGF	
kundenintensive Verkaufsgeschäfte	120 m ² BGF	20 m ² VF	
übrige Verkaufsgeschäfte	120 m ² BGF	50 m ² VF	
Restaurants, Bars, Cafés Hotels Motels	40 Sitzplätze 7 Zimmer 7 Wohneinheiten	6 Sitzplätze 2 Zimmer 1 Wohneinheit	
spezielle Nutzungen wie Unterhaltungsstätten / öffentliche Bauten / Sportanlagen / Touristische Transportanlagen	entsprechend den unteren Werten der Bandbreiten der Beilage «Parkieren» zur Schweizer Norm (SN) 641 400, Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), Mai 1993		
private und öffentliche Schulhäuser	Kantonale Schulbaunormen		

² Die Bruttogeschossfläche (BGF) wird nach Artikel 93 der Bauverordnung und die Verkaufsfläche (VF) wird nach Artikel 24 Absatz 2 der Bauverordnung berechnet.

³ Ist bei der Anwendung dieser Verordnung unbekannt, ob ein «kundenintensiver Dienstleistungsbetrieb» oder ein «kundenintensives Verkaufsgeschäft» eingerichtet wird, gelten die Ansätze für «übrige Dienstleistungsbetriebe» beziehungsweise «übrige Verkaufsgeschäfte».

Ermittlung der Haltestellen-kategorie

Art. 5 ¹Tabelle 2:

Kursintervall	Art des Verkehrsmittels			
	Verkehrsgruppe A		Verkehrsgruppe B	
	Bahn-Knoten	Bahnlinie	Tram, Regional- und Stadtbus, Postauto	Ortsbus
≤05 Min.	I	I	II	III
> 05–10 Min.	I	II	III	IV
> 10–20 Min.	II	III	IV	V
> 20–40 Min.	III	IV	V	V
> 40–60 Min.	IV	V	V	–

² Fahren Verkehrsmittel beider Gruppen, ist die Haltestellenkategorie für jede Verkehrsgruppe zu ermitteln. Massgebend ist allein die am besten bediente Haltestellenkategorie beider Gruppen.

³ Ein Bahnknoten weist mindestens vier Fahrtrichtungen auf.

⁴ Als Kursintervall gilt der durchschnittliche Abstand zwischen der halbierten Gesamtzahl aller Abfahrten in alle Richtungen aller Verkehrsmittel einer Verkehrsgruppe von 06.00 bis 20.00 Uhr (Montag bis Freitag). Liegt die Hauptnutzung eines Objektes ausserhalb dieser Zeiten oder Tage, so sind die Kursintervalle der Hauptnutzungszeiten massgebend.

⁵ Bei Endstationen wird die Gesamtzahl der Abfahrten nicht halbiert.

⁶ Beschlossene Fahrplanänderungen sind zu berücksichtigen.

Ermittlung der Güteklaasse der Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Art. 6 ¹Tabelle 3:

Haltestellen-kategorie	Erreichbarkeit der Haltestellen			
	≤ 300 m	> 300–500 m	> 500–750 m	> 750–1000 m
I	Klasse A	Klasse A	Klasse B	Klasse C
II	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D
III	Klasse B	Klasse C	Klasse D	–
IV	Klasse C	Klasse D	–	–
V	Klasse D	–	–	–

² Die Erreichbarkeit der Haltestelle ergibt sich aus der Luftliniendistanz des Objektes zur Haltestelle. Die Luftliniendistanzen nach Ab-

satz 1 schliessen einen mittleren Umwegfaktor von 30 Prozent ein. Grössere Umwege oder grosse Steigungen sind bei der Berechnung der Luftliniendistanzen angemessen zu berücksichtigen.

- ³ Wenn das Objekt im Einzugsbereich mehrerer Haltestellen liegt, ist jene Haltestelle, welche die beste Gütekategorie der öffentlichen Verkehrserschliessung ergibt, massgebend. Die anderen Haltestellen werden nicht berücksichtigt.

Art. 7 ¹Tabelle 4:

Gütekategorie der öffentlichen Verkehrserschliessung	Benutzerkategorie	Beschäftigte	Besucher/Besucherinnen Kunden/Kundinnen
Klasse A	30	40	
Klasse B	40	50	
Klasse C	60	70	
Klasse D	85	85	
keine Klasse	100	100	

- ² Bruchteile von 0,5 Parkplätzen und mehr werden aufgerundet.

Reduzierter
Parkplatzbedarf
in Prozent des
Normbedarfs

Besondere
Verhältnisse

- Art. 8** ¹Wenn es die besonderen Verhältnisse verlangen, ist der reduzierte Parkplatzbedarf zu erhöhen oder zu verringern.

² Der reduzierte Parkplatzbedarf ist insbesondere zu erhöhen, wenn das für die Parkplatzberechnung massgebliche öffentliche Verkehrsmittel von einem wesentlichen Teil der Beschäftigten, der Kunden und Kundinnen sowie der Besucher und Besucherinnen nicht sinnvoll benutzt werden kann.

³ Der reduzierte Parkplatzbedarf ist insbesondere zu verringern, wenn Mehrfach- oder Doppelnutzungen möglich sind.

⁴ Bei der Berücksichtigung von besonderen Verhältnissen hat die Bewilligungsbehörde zusammen mit der gesuchstellenden Partei zu prüfen, ob mit anderen Massnahmen die Luftverunreinigung reduziert werden kann.

⁵ Die Bewilligungsbehörde kann mit ihrem Entscheid Bedingungen und Auflagen nach Artikel 38 Absatz 3 des Baugesetzes verbinden.

Erleichterungen

Art. 9 Soweit es die besonderen Verhältnisse zulassen, ist auf Antrag der gesuchstellenden Partei der reduzierte Parkplatzbedarf pro Vorhaben

a zu erhöhen auf höchstens fünf Parkplätze für beide Benutzerkategorien zusammen, sofern die Gemeinde zustimmt;

- b zu verringern, wenn für die Parkplätze kein Bedarf besteht. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass sie auf dem Grundstück oder in dessen Umkreis von 300 Metern später noch erstellt werden können.

Gebietsbezogene
Parkplatzlösungen

Art. 10 ¹Bildet das Vorhaben Teil einer oder mehrerer Überbauungsordnungen nach Artikel 88ff des Baugesetzes, können die Parkplätze, die aufgrund dieser Verordnung im Überbauungsperimeter insgesamt erstellt werden können, innerhalb dieses Gebietes frei verteilt werden. Die Aufteilung erfolgt durch die Überbauungsordnung. Die Übertragung von Parkplätzen von einer Überbauungsordnung in eine andere erfolgt entweder durch eine übergeordnete Überbauungsordnung oder analog zu Absatz 2.

² Die Gemeinde kann mit dem Baugesuchsteller und anderen Grund-eigentümern die Verteilung der Parkplätze, die aufgrund dieser Verordnung auf dem Baugrundstück und den Grundstücken der anderen Grundeigentümer insgesamt erstellt werden können, vertraglich vereinbaren.

³ Eine Übertragung der Parkplätze ist nur innerhalb des örtlichen Gel-tungsbereichs dieser Verordnung möglich.

⁴ Die Übertragung der Parkplätze ist auf den betroffenen Grundstük-ken als Nutzungsübertragung vor Baubeginn im Grundbuch anzumer-ken.

Zweiräder

Art. 11 ¹Für Zweiräder sind so viele Abstellplätze zu erstellen, wie der Normbedarf für leichte Motorwagen nach Artikel 4 beträgt. In die-sem Fall kann die Anzahl der Abstellplätze verringert oder erhöht wer-den, wenn es die Art der im zu bewilligenden Objekt hergestellten oder angebotenen Waren und Dienstleistungen rechtfertigt.

² Für Schulhäuser gelten die Fahrradnormen der Verordnung vom 9.6.1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen, Ziffer VI.

Änderung eines
Erlasses

Art. 12 ¹Die Bauverordnung vom 6. März 1985 wird wie folgt geän-dert:

Art. 49 ¹Unverändert.

² «In den lufthygienischen Massnahmenplangebieten und in denjeni-gen Gemeinden mit Zentrumsfunktion, die in einem lufthygienischen Belastungskorridor liegen, gilt die Parkplatzverordnung für lufthygie-nische Massnahmenplangebiete.»

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

Art. 13 Diese Verordnung ist anwendbar auf alle Baubewilligungsverfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

Art. 14 ¹Diese Verordnung tritt auf den 1. September 1994 in Kraft.

²Artikel 10 Absatz 4 tritt mit der Genehmigung durch den Bund in Kraft.

Bern, 29. Juni 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

zu Artikel 1 Absatz 1

Gemeinden, die in den lufthygienischen Massnahmenplangebieten gemäss RRB 0616 vom 12. Februar 1992, RRB 4499 vom 2. Dezember 1992 und RRB 1014 vom 10. März 1993 liegen (Bst. a):

<i>Region Bern</i>	<i>Region Thun</i>	<i>Region Langenthal</i>
Allmendingen	Heimberg	Aarwangen
Belp	Hilterfingen	Bleienbach
Bern	Steffisburg	Herzogenbuchsee
Bolligen	Thun	Langenthal
Bremgarten	Uetendorf	Lotzwil
Frauenkappelen		Madiswil
Ittigen	<i>Region Biel</i>	Roggwil
Jegenstorf	Biel	Thunstetten
Kehrsatz	Brügg	Wynau
Kirchlindach	Leubringen	
Köniz	Lengnau	
Mattstetten	Nidau	
Moosseedorf	Orpund	
Münchenbuchsee	Pieterlen	
Muri	Port	
Ostermundigen		
Stettlen		
Urtenen		
Vechigen		
Wohlen		
Worb		
Zollikofen		

Gemeinden mit Zentrumsfunktion, die in einem lufthygienischen Belastungskorridor liegen (Bst. b):

Interlaken	Aarberg
Matten	Lyss
Unterseen	Moutier
Spiez	
Münsingen	
Neuenegg	
Burgdorf	

18.
Januar
1994

**Gesetz
über die politischen Rechte (GPR)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Stimmrecht
in eidgenössischen
Angelegenheiten

Art. 3 Das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten richtet sich nach dem Bundesrecht.

Stimmrecht
in kantonalen
Angelegenheiten

Art. 4¹⁾ Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten richtet sich nach der Verfassung.

Ausschluss
vom Stimmrecht

Art. 5¹⁾ Nicht stimmberechtigt sind
a Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind;
b die achtzehn- bis zwanzigjährigen Personen, die urteilsunfähig sind.

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Art. 7 Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und deren Stimmgemeinde gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer im Kanton Bern liegt, sofern sie nicht gemäss Artikel 5 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Zeitpunkt

Art. 9 ¹Unverändert.

² Am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) sind die Urnen mindestens eine Stunde offenzuhalten und spätestens um 12 Uhr zu schliessen.

³ Unverändert.

¹⁾ Änderung im Zusammenhang mit der neuen Verfassung

Briefliche
Stimmabgabe
1. Vorausset-
zungen
im allgemeinen

Art. 10 In Absatz 1: «Ort der Schweiz» wird ersetzt durch «Ort im Inland oder Ausland».

- 2 Unverändert.
- 3 «Rückantwortcouvert» wird ersetzt durch «Antwortcouvert».
- 4 Unverändert.
- 5 Unverändert.

Abstimmungs-
material

Art. 15 Der Verweis «(Art. 77 Buchstaben a–c)» wird ersetzt durch «(Art. 77 Abs. 1 Buchstaben a–c und f)».

Amtsdauer

Art. 24¹⁾ ¹⁾ Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai des vierten darauffolgenden Jahres.

- 2 Der Grosse Rat regelt die Besetzung der Stellen, die während der Amtsdauer frei werden, durch Dekret.

Amtsbezirk Bern

Art. 24a¹⁾ Der Amtsbezirk Bern wird in die Wahlkreise Bern-Stadt und Bern-Land geteilt.

Sitzverteilung

Art. 33a¹⁾ (neu) Die Zuteilung der Sitze an die Listen richtet sich nach der in den selbständigen Wahlkreisen beziehungsweise in den Wahlkreisverbänden erzielten Parteistimmen.

Art. 42¹⁾ ¹⁾ Unverändert.

- 2 Die Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen erfolgen nach den Vorschriften der Verfassung sowie den ergänzenden Bestimmungen des Dekretes.

Art. 51 ¹⁾ Unverändert.

- 2 Unverändert.
- 3 Gehört dem Regierungsrat infolge Ausscheidens von Mitgliedern vor Ablauf der Amtsdauer kein Vertreter des Berner Jura mehr an, so muss bei den Ersatzwahlen vorweg der für den Berner Jura garantierte Sitz besetzt werden.

Gegenstand
des Referendums

Art. 53¹⁾ Das Referendum kann nach Massgabe der Verfassung ergriffen werden.

Stimmrechts-
bescheinigung

Art. 57 In Absatz 1: der Verweis «(Art. 54)» wird ersetzt durch «(Art. 54 Abs. 1 Buchstabe a)».

¹⁾ Änderung im Zusammenhang mit der neuen Verfassung

Neuer Titel: 2.2 Volksvorschlag

Grundsatz, Inhalt	<p>Art. 59a¹⁾ (neu) ¹Ein Volksvorschlag kann nach Massgabe der Verfassung eingereicht werden.</p> <p>² Er wird als ganzer in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes der Grossratsvorlage gegenübergestellt.</p> <p>³ Artikel 53 bis 59 finden sinngemäss Anwendung. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden besonderen Vorschriften.</p>
Übersetzung	<p>Art. 59b¹⁾ (neu) Soll der Volksvorschlag in beiden Landessprachen eingereicht werden, so sind die Texte vor Beginn der Unterschriftensammlung der Staatskanzlei zur Überprüfung der sprachlichen Übereinstimmung vorzulegen.</p>
Rechtsfolgen	<p>Art. 59c¹⁾ (neu) ¹Der Regierungsrat stellt das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Volksvorschlages fest.</p> <p>² Ist der Volksvorschlag zustandegekommen, so unterbreitet er diesen ohne Verzug dem Grossen Rat, der in der nächstmöglichen Session über die Gültigkeit entscheidet. Dabei finden die Vorschriften über die Prüfung der Gültigkeit von Initiativen Anwendung.</p> <p>³ Der Beschluss des Regierungsrates über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen sowie der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit des Volksvorschlages sind zu veröffentlichen.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat kann den Stimmberchtigten den Volksvorschlag zur Annahme oder Ablehnung empfehlen.</p>
Abstimmungsverfahren 1. mit einem Volksvorschlag	<p>Art. 59d¹⁾ (neu) Kommt nur ein Volksvorschlag gültig zustande, so richtet sich das Abstimmungsverfahren nach Artikel 20.</p>
2. mit mehreren Volksvorschlägen	<p>Art. 59e¹⁾ (neu) ¹Bei Abstimmungen mit mehreren gültigen Volksvorschlägen werden den Stimmberchtigten auf demselben Stimmzettel die Haupt- und Stichfragen unterbreitet.</p> <p>² Mit den folgenden Hauptfragen können die Stimmberchtigten angeben, welche Vorlagen sie annehmen möchten oder nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wollen Sie die Grossratsvorlage annehmen? 2. Wollen Sie den Volksvorschlag A annehmen? 3. Wollen Sie den Volksvorschlag B annehmen? <p>usw.</p> <p>³ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.</p>

¹⁾ Änderung im Zusammenhang mit der neuen Verfassung

⁴ Werden zwei Vorlagen in den Hauptfragen angenommen, so tritt die Vorlage in Kraft, die in der Stichfrage obsiegt hat.

⁵ Werden mehr als zwei Vorlagen in den Hauptfragen angenommen, so tritt die Vorlage in Kraft, die in den betreffenden Stichfragen am häufigsten obsiegt hat, bei gleicher Häufigkeit diejenige mit der höchsten Summe befürwortender Stimmen aus allen Stichfragen.

2.3 Initiative

Gegenstand und Inhalt der Eingabe

Art. 60¹⁾ ¹Die Verfassung bestimmt den zulässigen Gegenstand von Initiativen.

² Die Formen der einfachen Anregung und des ausgearbeiteten Entwurfes dürfen nicht miteinander verbunden werden.

³ Unverändert.

⁴ Unverändert.

Veröffentlichung

Art. 65a¹⁾ Der Beschluss des Regierungsrates über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen sowie der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit der Initiative sind zu veröffentlichen.

Art. 65b¹⁾ Aufgehoben.

Art. 65c¹⁾ Aufgehoben.

Amtliches Stimm- und Wahlmaterial

Art. 77 ¹Vor jeder Abstimmung oder Wahl werden den Stimmrechtingen folgende Unterlagen zugesandt:

a ein Stimmrechtsausweis,

b unverändert,

c unverändert,

d unverändert,

e unverändert,

f ein Antwortcouvert für die briefliche Stimmabgabe.

² «Rückantwortcouvert» wird ersetzt durch «Antwortcouvert».

³ Unverändert.

Ausseramtliches Wahlmaterial

Art. 77a ¹Die ausseramtlichen Wahlzettel bei Mehrheitswahlen und die zusätzlichen Wahlzettel mit Vordruck bei Verhältniswahlen werden zusammen mit dem Werbematerial versandt (Art. 77c).

² Wird kein Werbematerial versandt, so ist das ausseramtliche Wahlmaterial zum amtlichen Stimm- und Wahlmaterial zu legen.

¹⁾ Änderung im Zusammenhang mit der neuen Verfassung

Werbematerial
1. Versand

Art. 77b ¹ Die Gemeinden stellen den Stimmberchtigten das Werbematerial aller Beteiligten gemäss den in Artikel 77c festgelegten Verfahrensregeln bei folgenden Wahlen in einem separaten Couvert zu:

- a Nationalratswahlen,
- b Ständeratswahlen,
- c Grossratswahlen,
- d Regierungsratswahlen sowie
- e Bezirksbeamten- und Bezirksbehördenwahlen.

² Für allfällige Stichwahlen findet kein Versand von Werbematerial statt.

2. Verfahren

Art. 77c (bisheriger Artikel 77b) ¹ Die Beteiligten melden den Gemeinden bzw. den Regierungsstatthalterämtern die Teilnahme am gemeinsamen Versand. Für die Anmeldefristen gelten die folgenden Regeln:

a–c unverändert.

^{2–3} Unverändert.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Vorbereitung und Abwicklung des Versandes. Er kann insbesondere bestimmen, dass

- a unverändert,
- b unverändert,
- c Unterlagen von Beteiligten, die sich nicht oder verspätet angemeldet haben oder die weder mitwirken noch bezahlen, vom Versand ausgeschlossen werden.

3. Finanzierung

Art. 77d (bisheriger Artikel 77c)

In Absatz 1: der Verweis «Artikel 77a» wird ersetzt durch «Artikel 77b».

² Der Staat leistet den Gemeinden Beiträge an die Kosten. Er berücksichtigt dabei die Zahl der Stimmberchtigten.

³ Unverändert.

Beschwerdearten
1. Stimmrechts-
beschwerde

Art. 86 ¹⁾ ¹ Mit der Stimmrechtsbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass Gemeinde- oder Staatsorgane durch ihre Verfügungen das Stimmrecht verletzt haben, insbesondere durch

- a–d unverändert,
- e Streichung einer Unterschrift auf einem Unterschriftenbogen für ein Referendum, einen Volksvorschlag oder eine Volksinitiative,
- f und g unverändert.

¹⁾ Änderung im Zusammenhang mit der neuen Verfassung

Art. 95 ¹Auf die Verfahren finden vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

² Unverändert.

³ Auf Verfahren gemäss Artikel 93 Absatz 2 finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege nur bis und mit Antragstellung durch den Regierungsrat und für die Eröffnung Anwendung. Für die Beratung durch den Grossen Rat und seine Organe gelten die Bestimmungen der Grossratsgesetzgebung.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 18. Januar 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 22. Juni 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Januar
1994

Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt, Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachen sowie die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und andern Schadenereignissen zu schützen.

II. Feuerschadenverhütung

1. Feuerschutzmassnahmen

Allgemeine
Sorgfaltspflicht

Art. 2 Mit Feuer, Wärme, Licht und andern Energiearten ist vorsichtig umzugehen.

Grundsatz

Art. 3 Gebäude, Anlagen und Betriebseinrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Feuerschäden bestmöglich verhütet werden, um vorab die Sicherheit von Mensch und Tier zu gewährleisten.

Massnahmen

Art. 4 ¹Der Feuerschutz umfasst bauliche, technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen.

² Für Art und Umfang der zu treffenden Feuerschutzmassnahmen sind insbesondere massgebend

- a Zweckbestimmung und Bauart des Gebäudes, seine Lage und Zugänglichkeit für die Wehrdienste,
- b Grösse, Grundfläche, Höhe und Unterteilung des Gebäudes,
- c Personenbelegung,
- d Brandbelastung, Brennbarkeit und Toxizität der Materialien, Verqualmungs- und Korrosionsgefahr,
- e Aktivierungsgefahr (Zündquellen) und
- f Feuerbekämpfungsmöglichkeiten.

2. Durchführung des Feuerschutzes

Feuerschutz-
aufgaben

Art. 5 Der Feuerschutz umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a Festlegen feuerschutztechnischer Auflagen im Rahmen von Baubewilligungs-, Plangenehmigungs- sowie Betriebs- und Gewerbebewilligungsverfahren,

- b periodische, feuerschutztechnische Kontrollen bestehender Gebäude, Anlagen und Einrichtungen,
- c Reinigung und Kontrolle von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen,
- d Ausbildung der Vollzugsorgane und
- e Information der Öffentlichkeit über den Feuerschutz.

Feuerschutz-
auflagen
bei Bewilligungs-
verfahren

Art. 6 ¹Im Verfahren für Bau-, Betriebs- und Einrichtungsbewilligungen sowie Plangenehmigungen werden Feuerschutzauflagen festgelegt.

² Diese sind Bestandteil der entsprechenden Bewilligung.

Periodische
Kontrollen

Art. 7 ¹Zur Gewährleistung der Feuersicherheit in bestehenden Gebäuden und Einrichtungen werden periodische Kontrollen durchgeführt.

² Bei der Festsetzung der Kontrollintervalle ist den Feuerrisiken sowie dem Kontrollaufwand angemessen Rechnung zu tragen.

³ Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel sind im Rahmen selbständiger Verfügungen zu treffen.

Bau- und
Abnahmekontrollen

Art. 8 ¹Mit Bau- und Abnahmekontrollen wird überprüft, ob die verfügbten Auflagen und Massnahmen eingehalten sind.

² Sind Auflagen und Massnahmen missachtet worden, hat die zuständige Behörde für deren Erfüllung zu sorgen.

Durchführung
der Kontrollen

Art. 9 ¹Die Kontrollorgane haben Zutritt zu allen Räumen, die für die sachgerechte Durchführung der Kontrolle von Belang sind.

² Die Kontrollen sind soweit möglich im Beisein der Eigentümerin oder des Eigentümers oder einer zur Vertretung bezeichneten Person vorzunehmen.

³ Für die Behebung von Mängeln sind angemessene Fristen einzuräumen und unverzüglich die erforderlichen Sofortmassnahmen zu treffen, wenn die Feuergefahr besonders gross ist.

3. Reinigung von Feuerungsanlagen

Grundsatz

Art. 10 ¹Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, sind nach Massgabe der feuerschutztechnischen, lufthygienischen und energetischen Erfordernisse periodisch zu reinigen.

² Die Reinigung von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen ist grundsätzlich Aufgabe der Kaminfegerin oder des Kaminfegers.

³ Der Regierungsrat legt die Ausnahmen durch Verordnung fest. Er kann insbesondere die Selbstreinigung von Feuerungen und Rauchabzugsanlagen zulassen, wenn dazu kein besonderes Fachwissen erforderlich ist.

Organisation

Art. 11 ¹Der Regierungsrat teilt den Kanton in Kaminfegerkreise ein. In diesen haben die jeweilige Kreisinhaberin oder der Kreisinhaber grundsätzlich das alleinige Reinigungsrecht.

² Anstände bei der Verrichtung der Kaminfegerarbeiten berechtigen Hauseigentümerin oder Hauseigentümer, die Inhaberin oder den Inhaber eines Nachbarkreises mit den Arbeiten zu betrauen.

³ Der Regierungsrat legt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben der Kreisinhaberin oder des Kreisinhabers fest und erlässt einen Kaminfegertarif.

Reinigungs- und Kontrollpflicht

Art. 12 ¹Anlässlich der Reinigung hat sich die Kaminfegerin oder der Kaminfeger zu vergewissern, ob die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen den Feuerschutzvorschriften entsprechen.

² Festgestellte Mängel sind der Gebäudeeigentümerin oder dem Gebäudeeigentümer und der Gemeinde schriftlich zu melden.

III. Schadenbekämpfung

1. Aufgaben der Wehrdienste

Hauptaufgabe

Art. 13 ¹Die Wehrdienste bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse.

² Sie haben insbesondere

- a* Menschen und Tiere zu retten,
- b* Sach- und Umweltschäden zu begrenzen,
- c* unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden,
- d* Schadenereignisse im Rahmen ausserordentlicher Lagen zu bekämpfen und
- e* nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen.

³ Sie arbeiten in geeigneter Weise mit den andern örtlichen Einsatzdiensten zusammen.

Zusätzliche Aufgaben

Art. 14 ¹Die Wehrdienste leisten auch in andern Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

² Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben sind die Wehrdienste nicht verpflichtet.

Nachbarliche
Hilfeleistung

Art. 15 Auf Verlangen unterstützen alle Wehrdienste benachbarte Wehrdienste, die ein Schadenereignis nicht allein bewältigen können.

Stützpunktwehr-
dienste

Art. 16 Der Regierungsrat kann nach Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden besonders geeignete Wehrdienste zur Unterstützung anderer Gemeinden bezeichnen.

Sondereinsätze,
Sonderstütz-
punkte

Art. 17 ¹ Einsätze von Stützpunktwehrdiensten, die der Bekämpfung ausserordentlicher Schadenlagen wie Öl-, Chemie-, Strahlenereignissen und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels dienen, gelten als Sondereinsätze.

² Der Regierungsrat bezeichnet die erforderliche Zahl geeigneter Stützpunkte für diese Einsätze (Sonderstützpunkte) und legt deren Aufgaben und Ausrüstung fest.

Finanzierung

Art. 18 ¹ Der Kanton übernimmt die Investitionskosten sowie die Kosten für die Ausbildung des Personals der Sonderstützpunkte.

² Der Regierungsrat legt fest, inwieweit der Kanton Betriebskosten der Sonderstützpunkte übernimmt. Dabei hat er namentlich allfällige Bundesbeiträge, die Rückerstattung von Einsatzkosten sowie die Bedürfnisse der betroffenen Gemeinden zu berücksichtigen.

³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers bleiben vorbehalten.

Betriebs-
wehrdienste

Art. 19 ¹ Betriebe können nach Massgabe der Feuergefahren verpflichtet werden, auf eigene Kosten Betriebswehrdienste zu bilden.

² Die Betriebswehrdienste unterstehen der Aufsicht der betreffenden Gemeindewehrdienste.

Inanspruchnahme
von privatem
Eigentum

Art. 20 ¹ Die Wehrdienste sind berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Die Entschädigungspflicht der Gemeinde bleibt vorbehalten.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

2. Trägerinnen der Wehrdienste

Gemeinden

Art. 21 ¹ Die Gemeinden sind die Trägerinnen der Wehrdienste.

² Sie haben die Wehrdienste entsprechend ihrer Grösse, Struktur und den Schadenrisiken, insbesondere der Personengefährdung, zu organisieren, auszurüsten, auszubilden und zu betreiben.

³ Sie stellen eine ausreichende Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet sicher.

- 4** Sie regeln die Zusammenarbeit der Wehrdienste mit andern örtlichen Einsatzdiensten.

Gemeinsame
Wehrdienste
mehrerer
Gemeinden

Art. 22 Mehrere Gemeinden können sich zu einem gemeinsamen Wehrdienst zusammenschliessen, sofern die Sicherheit gewährleistet bleibt.

Wehrdienst-
reglement

Art. 23 Die Gemeinden ordnen Aufgaben und Organisation ihrer Wehrdienste in einem Reglement.

Versicherung
der Wehrdienst-
angehörigen

Art. 24 Die Gemeinden versichern alle Wehrdienstangehörigen angemessen gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und gesetzlicher Haftpflicht.

3. Wehrdienstleistung

Grundsatz

Art. 25 ¹Die Gemeinde bestimmt im Rahmen ihres Wehrdienstreglements, ob und nach welchen Grundsätzen sie die in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer wehrdienstpflichtig oder die Wehrdienstleistung als freiwillig erklären will.

² Soweit die Gemeinde die Wehrdienstleistung als freiwillig erklärt, kann sie Personen für höchstens fünf Jahre zum Wehrdienst verpflichten, wenn sie nicht genügend Freiwillige rekrutieren kann.

Höchst- und
Mindestalter

Art. 26 Die Gemeinde kann Personen zwischen dem 19. und dem 60. Altersjahr für Wehrdienstleistungen einsetzen.

Ausgestaltung

Art. 27 ¹Der Wehrdienst ist persönlich zu leisten; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

² Niemand hat darauf Anspruch, in die Wehrdienste eingeteilt zu werden.

³ Wehrdienstangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kadercharge verpflichtet werden.

Pflichtersatz

Art. 28 ¹Gemeinden mit Wehrdienstpflicht können Personen zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr, die vom aktiven Wehrdienst befreit sind, mit einer Ersatzabgabe belegen.

² Sie bestimmen die Höhe der Ersatzabgabe, die 400 Franken je ersatzpflichtige Person und Jahr nicht übersteigen darf. Der Regierungsrat passt diesen Höchstbetrag periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

³ Die Ersatzabgabe ist nach Massgabe des Einkommens und Vermögens der Pflichtigen zu staffeln, nur für Wehrdienztzwecke zu

verwenden und in einem vereinfachten Veranlagungsverfahren festzulegen.

Befreiung
von der
Wehrdienst-
pflicht

- Art. 29** ¹Von der aktiven Wehrdienstpflicht sind befreit
- a Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Wehrdienstleistung nicht vereinbar sind,
 - b Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen; sie sind auf Gesuch hin auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit, und
 - c auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben; sie können auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit werden.
- ² Die Gemeinden können weitere Personen von der Wehrdienstpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

4. Finanzierung der Wehrdienste

Grundsatz

- Art. 30** ¹Die Gemeinden tragen die Kosten der Wehrdienste.
- ² Soweit die Kosten der Wehrdienste nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, sind sie der ordentlichen Gemeinderechnung zu belasten.

Gebühren

- Art. 31** Die Gemeinden können für die Inanspruchnahme der Wehrdienste insbesondere Gebühren erheben
- a von Personen, die Wehrdienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 2 in Anspruch nehmen,
 - b von Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren wehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht, und
 - c von Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Rückerstattung
von Einsatzkosten

- Art. 32** ¹Die Gemeinden können die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt worden ist.
- ² Bei Sondereinsätzen (Art. 17) sowie insbesondere bei Einsätzen im Rahmen von Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- ³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Entschädigungen
für nachbarliche
Hilfeleistungen

- Art. 33** ¹Gemeinden können von benachbarten Gemeinden, denen sie Wehrdienstleistungen erbracht haben, angemessene Entschädigung beanspruchen.

- ² Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, welche Kosten die hilfeleistende Gemeinde von der unterstützten Gemeinde zurückfordern kann
- a bei Hilfeleistung nach Artikel 15 oder
 - b bei einem Stützpunkteinsatz nach Artikel 16 und 17.

5. Löschbeiträge

Art. 34 ¹Die Trägerschaften der öffentlichen Wasserversorgungen, die gleichzeitig eine Hydrantenanlage betreiben, können von den Eigentümerinnen oder Eigentümern der an der Wasserversorgung nicht angeschlossenen Grundstücke, die aber durch die Hydrantenanlage geschützt sind, einen Löschbeitrag erheben.

- ² Der Löschbeitrag
- a darf nur auf den Kosten erhoben werden, die aus der Erstellung und Erweiterung der Anlage zu Löschzwecken entstanden sind;
 - b kann auf dem gesamten umbauten Raum bemessen werden und
 - c kann nachträglich erhoben werden, soweit das geschützte Grundstück erst nach der Erstellung oder Erweiterung der Anlage überbaut worden ist.
- ³ Für andere Löschanlagen gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

IV. Vollzug und Rechtspflege

1. Feuerschutzorganisation

Zuständigkeit

- Art. 35** ¹Die Gebäudeversicherung sorgt dafür, dass der Feuerschutz im gesamten Kantonsgebiet sichergestellt ist.
- ² Der Vollzug des Feuerschutzes obliegt der Gebäudeversicherung, soweit der Regierungsrat damit nicht die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter oder die Gemeinden betraut.
- ³ Die Gebäudeversicherung kann die Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Gemeinden oder geeigneten privaten Fachorganisationen übertragen.

Rechtsmittel
1. gegen Auflagen

Art. 36 Feuerschutzauflagen (Art. 6) sind im Rahmen des entsprechenden Bewilligungsverfahrens anfechtbar.

2. gegen
Massnahmen

- Art. 37** ¹Verfügungen gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden
- a bei der Volkswirtschaftsdirektion, wenn die Gebäudeversicherung verfügt hat, und
 - b bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter, wenn die Gemeinde verfügt hat.
- ² Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Gebühren	Art. 38 Die zuständigen Behörden können für den Vollzug des Feuerschutzes kostendeckende Gebühren erheben.
Grundsatz	2. Anpassung bestehender Bauten Art. 39 ¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind den Feuerschutzbestimmungen anzupassen, wenn die Schadengefahr, insbesondere die Gefährdung von Personen, erheblich ist. ² Werden bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen erweitert, geändert, erheblich erneuert oder einem neuen Zweck zugeführt, sind sie feuerschutztechnisch ebenfalls anzupassen.
Ausmass	Art. 40 ¹ Feuerschutztechnische Anpassungen bestehender Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind soweit vorzunehmen, als sie für eine angemessene Verminderung der Feuerrisiken notwendig und zumutbar sind. ² Auf schützenswerte Bausubstanz ist angemessen Rücksicht zu nehmen. ³ Für feuerschutztechnische Anpassungen bestehender Bauten sind ausreichende Fristen zu gewähren.
Wahl- und Aufsichtsbehörde der Kaminfeger	3. Reinigung von Feuerungsanlagen Art. 41 ¹ Wahl- und Aufsichtsbehörde für Kaminfegerin und Kaminfeger ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. ² Die Aufsichtsbehörde kann Kaminfegerinnen oder Kaminfeger bei wiederholten Amtspflichtverletzungen warnen oder ins Provisorium versetzen. Bei groben Amtspflichtverletzungen kann sie die vorzeitige Entlassung verfügen.
Rechtspflege	Art. 42 ¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt auf Klage hin vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Hauseigentümerin oder Hauseigentümer und Kaminfegerin oder Kaminfeger. ² In den übrigen Streitigkeiten trifft die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter eine Verfügung. Diese unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion. ³ Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
Vollzug, Aufsicht	4. Schadenbekämpfung Art. 43 ¹ Der Vollzug der Wehrdienstgesetzgebung obliegt den Gemeinden.

² Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter üben die unmittelbare Aufsicht über das Wehrdienstwesen der Gemeinden aus.

Aufgaben
der Gebäude-
versicherung

Art. 44 ¹Die Gebäudeversicherung übt die mittelbare Aufsicht über die Wehrdienste aus.

² Sie sorgt für die Ausbildung der Wehrdienste, insbesondere ihrer Kader.

Rechtspflege

Art. 45 ¹Verfügungen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter gemäss Artikel 43 Absatz 2 unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat; dieser entscheidet endgültig.

² Verfügungen der Gemeinde betreffend Wehrdienstpflicht, Pflichtersatzabgabe, Einforderung von Einsatzkosten und Löschbeitrag unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter.

³ Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

5. Ausführungsbestimmungen

Art. 46 ¹Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er kann technische Normen anerkannter Organisationen ganz oder teilweise verbindlich erklären.

V. Strafen

Strafbestim-
mungen

Art. 47 ¹Mit Busse von 20 bis 20000 Franken wird bestraft, wer
a unbefugt eine Handlung vornimmt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist,
b eine Bewilligung überschreitet,
c rechtskräftigen Verfügungen nicht nachkommt oder
d Pflichten, die ein ordnungsgemässer Wehrdienstbetrieb mit sich bringt, nicht erfüllt.

² In schweren Fällen kann überdies auf Haft erkannt werden.

³ In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

Widerhandlung
in Geschäfts-
betrieben

Art. 48 ¹Ist die strafbare Handlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten.

² Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

Strafverfolgung

- Art. 49** ¹ Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.
- ² Die zuständige Gemeinde kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.
- ³ Der zuständigen kantonalen Amtsstelle sowie der Gemeinde ist von allen gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefällten Strafurteilen Kenntnis zu geben.

Strafverfolgung
durch die
Gemeinde

- Art. 50** ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Wehrdienstreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes durch die Gemeinde verfolgt.
- ² Ausgefällte Bussen sind für Wehrdienstzwecke zu verwenden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anpassungen
von Gemeinde-
erlassen

- Art. 51** Bestehende Wehrdienstreglemente sind diesem Gesetz spätestens innert zwei Jahren seit Inkrafttreten anzupassen.

Änderungen
von Erlassen

- Art. 52** Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 6. Juni 1971 über die Gebäudeversicherung:

Art. 45 Aufgehoben.

2. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege:

Art. 138 ^{1–3} Unverändert.

⁴ a–e unverändert,
f aufgehoben,
g + h unverändert.

⁵ Unverändert.

Aufhebung
von Erlassen

- Art. 53** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 6. Juli 1952 über die Wehrdienste
2. Dekret vom 26. Mai 1953 über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden
3. Dekret vom 13. November 1986 über die Feuerpolizei

Inkrafttreten

- Art. 54** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. Januar 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 22.Juni 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumrecht zum Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2172 vom 29.Juni 1994:

Inkraftsetzung auf den 1.Januar 1995

14.
September
1993

**Grossratsbeschluss
betreffend den Beitritt des Kantons Bern
zum erweiterten Regionalen Schulabkommen 1993
der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektoren-
konferenz**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf

*die Artikel 2a, 6 Ziffer 2 und 26 Ziffer 1 der Staatsverfassung des Kan-
tons Bern vom 4.Juni 1893,*

*Artikel 16 Absatz 1 des Kindergartengesetzes vom 23.November
1983,*

*Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2.Dezember 1951 über die Pri-
marschule,*

*die Artikel 6 Absatz 3, 14a Absatz 3 und 14d Absatz 3 des Gesetzes
vom 3.März 1957 über die Mittelschulen,*

*die Artikel 10 Absatz 1 und 21 Absatz 2 Buchstabe c des Diplommittel-
schulgesetzes vom 17.Februar 1986,*

*die Artikel 11 Absatz 1 und 14 des Gesetzes vom 17.April 1966 über
die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,*

*Artikel 27 des Gesetzes vom 9.November 1981 über die Berufsbil-
dung,*

*Artikel 20 und 25 des Gesetzes vom 12.Februar 1990 über die Inge-
nieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen,*

*Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 3.Dezember 1961 über das Für-
sorgewesen,*

*Artikel 3b des Einführungsgesetzes vom 25.September 1960 zum
Landwirtschaftsgesetz,*

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt dem in der Beilage wiedergegebenen Regionalen Schulabkommen 1993 der Kantone Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau (einschliesslich Anhang) rückwirkend auf den 1.August 1993 bei.
2. Die aufgrund des Abkommens entstehenden Ausgaben und Einnahmen sind im Voranschlag der zuständigen Direktionen auszuweisen und werden vom Grossen Rat mit Voranschlagskredit bewilligt.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen des Abkommens, insbesondere des Anhangs, in eigener Kompetenz zu genehmigen.
4. Die Erziehungsdirektion wird mit der Koordination der Anwendung des Abkommens im Rahmen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz beauftragt.
5. Der Grossratsbeschluss vom 15. August 1990 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum erweiterten Regionalen Schulabkommen 1981 der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz wird aufgehoben.
6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 14. September 1993

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Marthaler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 16. Februar 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum erweiterten Regionalen Schulabkommen 1993 der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Der Grossratsbeschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang**Regionales Schulabkommen 1993
zwischen den Kantonen Bern, Luzern, Freiburg,
Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau
über die gegenseitige Aufnahme von Schülerinnen
und Schülern, Lehrtöchtern und Lehrlingen und
Studierenden (Auszubildenden)**

Zwischen den Kantonen Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau, nachfolgend Vertragskantone genannt, werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Ziele

Mit diesem Abkommen erklären die Vertragskantone ihre grundsätzliche Bereitschaft:

- 1.1 die Schulen innerhalb des Abkommens als Angebote der Region zu betrachten, deren optimale Ausnützung anzustreben sowie bei der Schaffung neuer Angebote, vorab im postobligatorischen Bereich, interkantonal zusammenzuarbeiten;
- 1.2 den Auszubildenden den Besuch der Schulen innerhalb der Region ohne Nachteile zu ermöglichen;
- 1.3 für den Besuch von Schulen der Region einheitliche Schulbeiträge der Kantone sowie für diese ein einheitliches Berechnungs- und Erhebungsverfahren festzulegen.

2. Grundsätze

- 2.1 Auszubildende aus den Vertragskantonen sind solchen aus dem Schulortskanton rechtlich gleichgestellt, insbesondere hinsichtlich Aufnahme, Promotion, Ausschluss und Schulgelder; auf besondere Zulassungsbeschränkungen wird verzichtet.
- 2.2 Die Kantone entrichten für ihre Auszubildenden, die ausserkantonale Schulen der Region besuchen, pro Schuljahr und pro Schultyp einheitliche Schulbeiträge, die jährlich der Tendenzsentwicklung angepasst werden. Massgebend ist der stipendiorechtliche Wohnsitz¹⁾.

¹⁾ a. Der stipendiorechtliche Wohnsitz befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder am Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.
weitere Fussnoten siehe Seite 4

- 2.3 Die Vertragskantone sorgen durch institutionalisierte regelmässige Kontakte für eine koordinierte Anwendung und Weiterentwicklung des Regionalen Schulabkommens.

3. Geltungsbereich

- 3.1 Unter das Abkommen fallen grundsätzlich öffentliche Schulen. Ausgenommen sind die Schulen im medizinischen, landwirtschaftlichen und universitären Bereich.
- 3.2 Im Anhang wird festgelegt, für welche Schulen und für welche Einzugsgebiete das Abkommen im einzelnen gilt.
- 3.3 Die NW EDK entscheidet auf Antrag des Schulortskantons über die Aufnahme öffentlicher und privater Schulen in den Anhang; vorbehalten bleibt die Zustimmung der Vertragskantone.
- 3.4 Meister- und Fortbildungskurse fallen nicht unter dieses Abkommen.

4. Kosten

- 4.1 Die Schulbeiträge werden pro Schuljahr jährlich auf den 1. August dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Für die Berechnung massgebend ist der Stand am 31. Mai des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres (Beispiel: Der Landesindex vom 31. Mai 1992 ist massgebend für die Festsetzung der Schulbeiträge für das Schuljahr 1993/94).

- b. Schweizerbürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen (Auslandschweizer), haben stipendiorechtlichen Wohnsitz im Heimatkanton.
- c. Für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben, ist der zivilrechtliche auch der stipendiorechtliche Wohnsitz.
- d. Mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung während zwei Jahren in einem Kanton wohnhaft und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien beanspruchen, aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren, begründen in diesem Kanton stipendiorechtlichen Wohnsitz.
- e. Ein einmal erworbener stipendiorechtlicher Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen bestehen.

Quelle: Interkantonale Vereinbarung über Ausbildungsbeiträge EDK

Landesindex der
Konsumentenpreise
Stand:
133,7 P. / Mai 1992
(Dez. 1982 = 100)

	Fr.
4.1.1 Kindergärten	2 700.—
4.1.2 Primarschulen (bis 1. Selektion)	4 500.—
4.1.3 Sekundarstufe I	5 800.—
4.1.4 Hilfsschulen/Kleinklassen (nicht IV-unter- stellt)	10 000.—
4.1.5 10. Schuljahr/Integrationskurse für ausländische Nachschulpflichtige	8 000.—
4.1.6 Gymnasien, Diplommittelschulen	11 700.—
4.1.7 Lehrerinnen- und Lehrerseminare	14 000.—
4.1.8 Verkehrsschulen und vom BIGA subventio- nierte Handelsmittelschulen	7 500.—
4.1.9 Gewerbliche, hauswirtschaftliche und kauf- männische Berufsschulen	2 500.—*
- je Jahreswochenstunde	250.—*
4.1.10 Berufsmittelschulen inkl. Pflichtunterricht ...	3 500.—**
4.1.11 Gewerblich-industrielle, hauswirtschaftliche und kunstgewerbliche Vollzeitschulen, Lehr- werkstätten, Tagesfachklassen, Vorkurse	8 000.—**
4.1.12 Fachschulen und Höhere Fachschulen: - Vollzeitschulen, ab 15 Wochenlektionen ...	8 000.—
- Teilzeitschulen, zwischen 10 und 14 Lektionen	6 000.—
- je Jahreswochenstunde	500.—
- Nachdiplomstudien (nur Vollzeitschulen von mindestens 1 Jahr Dauer)	8 000.—
4.1.13 Fachhochschulen: - Vollzeitschulen, ab 15 Wochenlektionen ...	8 500.—
- Teilzeitschulen, zwischen 10 und 14 Wochenlektionen	6 500.—
- je Jahreswochenlektion	550.—
- Nachdiplomstudien (nur Vollzeitschulen von mindestens 1 Jahr Dauer)	8 500.—

* Entfällt, da die Beiträge für den Besuch dieser Schulen ab 1.8.1993 im Rahmen der «Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der Kantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts (Schulgeldvereinbarung)» geregelt werden.

** Im Schulbeitrag inbegriffen ist der Beitrag gemäss «Interkantonale Vereinbarung über Beiträge der Kantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts (Schulgeldvereinbarung)».

- 4.2 Die Beiträge sind stets für ein volles Semester geschuldet.
- 4.3 Der zu Beginn eines Schuljahres geltende Tarif gilt für das ganze Schuljahr.
- 4.4 Auszubildende gelten als ausserkantonal, wenn sie einen Lehr- oder Ausbildungsvertrag mit einer Institution (z. B. Lehrbetrieb, Sozialschule) ausserhalb des Kantons abgeschlossen haben.
- 4.5 Bei Lehrwerkstätten mit Vollzeitpensen und bei anderen Bildungsgängen, für die nicht das Lehrortsprinzip anwendbar ist, gilt als ausserkantonal, wer den stipendienrechtlichen Wohnsitz nicht im Schulortskanton hat.

5. Verfahren

- 5.1 Die Anmeldung erfolgt an die aufnehmende Schule. Diese stellt die Anmeldungen vor dem Aufnahmeentscheid dem zuständigen Departement des zahlungspflichtigen Kantons zu. Negative Entscheide werden innert 20 Tagen der aufnehmenden Schule und dem zuständigen Departement des aufnehmenden Kantons mitgeteilt. Absprachen über einen anderen Aufnahmemodus zwischen den Vertragskantonen, insbesondere über den Verzicht auf das Aufnahmeverfahren, sind möglich.
- 5.2 Der Anmeldung von Auszubildenden im Bereich der höheren Fachschulen und Fachhochschulen ist eine Bestätigung über den zivilrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt der definitiven Anmeldung zur Aufnahme in die Schule beizulegen.
- 5.3 Stichdaten für die Ermittlung der Schülerzahlen sind der 15. November und der 30. April.
- 5.4 Die Partner stellen sich einmal pro Jahr, frühestens am 30. April, Rechnung für die gemäss Abkommen aufgenommenen Auszubildenden des laufenden Ausbildungsjahres. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.
- 5.5 Verlegen die Eltern ihren Wohnsitz in einen andern Vertragskanton, können die Kinder die bisherige Schule weiter besuchen, in der Regel aber höchstens für die Dauer von zwei Jahren. Dabei hat der Kanton des neuen Wohnsitzes den Beitrag auch für den Besuch von Schulen zu übernehmen, die nicht im Anhang aufgeführt sind. Allfällige Probleme bei Wohnsitzwechsel von Auszubildenden der höheren Fachschulen und der Fachhochschulen regeln die betroffenen Kantone nach den Kriterien des stipendienrechtlichen Wohnsitzes unter sich.
- 5.6 Auszubildende, die in eine ausserkantonale Schule aufgenommen werden, dürfen wegen Kündigung des Regionalen Schulabkommens nicht von der Schule gewiesen werden; der zahlungspflichtige Kanton hat die Schulbeiträge weiter zu leisten.

6. Revisionsbestimmungen

- 6.1 Das Abkommen kann mit Zustimmung aller Vertragskantone revidiert werden.
- 6.2 Der Anhang wird durch Beschluss der NW EDK je auf Beginn eines nächsten Schuljahres revidiert, sofern ihm die von den Änderungen betroffenen Kantone zugestimmt haben. Anträge werden behandelt, soweit sie vor Ende des Kalenderjahres beim Sekretariat der NW EDK eintreffen. Betrifft die Änderung eine Streichung im Anhang und kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so tritt die Änderung nach einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Beginn eines Schuljahres in Kraft.
- 6.3 Mit Zustimmung der Vertragskantone können weitere Kantone dem Abkommen beitreten.
- 6.4 Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist jeweils auf Beginn eines Schuljahres möglich.

7. Schiedsinstanz

- 7.1 Die NW EDK entscheidet über strittige Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergeben.

8. Schlussbestimmung

- 8.1 Das revidierte Abkommen tritt nach Zustimmung durch alle Vertragskantone auf Beginn eines Schuljahres, frühestens auf den 1. August 1993, in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Regionale Schulabkommen 1981 mit den Anhängen I und II aufgehoben.

Bern, den 24. März/2. Juni 1993

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Bern

Präsident: *Fehr*
Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Grossen Rat des Kantons Bern genehmigt am 14. September 1993.

Luzern, den 15. Juni 1993

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Luzern

Schultheiss: *Huber*
Staatsschreiber: *Baumeler*

Freiburg, den 9. November 1993	Im Namen des Staatsrates des Kantons Freiburg Präsident: <i>Morel</i> Staatskanzler: <i>Aebischer</i>
Solothurn, den 20. April 1993	Im Namen des Regierungsrates des Kantons Solothurn Landammann: <i>Schneider</i> Staatsschreiber: <i>Schwaller</i>
Basel, den 19. Oktober 1993	Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt Präsident: <i>Feldges</i> Der Staatsschreiber: <i>Weiss</i>
Vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am 5. Januar 1994.	
Liestal, den 22. Juni 1993	Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft Präsident: <i>Spitteler</i> Landschreiber: <i>Mundschin</i>
Vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 18. Oktober 1993.	
Aarau, den 22. September 1993	Im Namen des Regierungsrates des Kantons Aargau Landammann: <i>Siegrist</i> Staatsschreiber: <i>i. V. Meier</i>
Vom Grossen Rat des Kantons Aargau genehmigt am 4. Januar 1994.	